

Sitzung vom 3. Februar 1993

**412. Anfrage (Rechtsordnung und Massnahmen gegen Links- und Rechtsextremismus)**

Kantonsrat Erhard Bernet, Zürich, hat am 14. Dezember 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Im benachbarten Ausland sind die Polizei und die Politiker gegen die Machenschaften des linken wie rechten Terrors machtlos, und es gibt auch in der Schweiz seit Jahren - vor allem in Zürich - den linksorientierten Terror, der sich sogar gegen gewisse Politiker ausweitet, verbunden mit dem sogenannten "Rufmord".

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Genügt unsere staatliche Rechtsordnung, um frühzeitig Massnahmen gegen die links- und rechtsextreme Bedrohung ergreifen zu können?
2. Bietet die heutige zürcherische Rechtsordnung Gewähr, dass entsprechende in- und ausländische Gruppierungen frühzeitig erfasst werden können?

Auf Antrag der Direktion der Polizei

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Erhard Bernet, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Unserer Rechtsordnung liegt ein liberales Wertesystem zugrunde, das sich von der Würde und Freiheit des Menschen leiten lässt. Diese Freiheit ist in ihrer vielfältigen Ausprägung von Verfassungen wegen garantiert. Und die Ahndung von Übergriffen ist dem Bundesrecht vorbehalten. Es ist daher keine Frage des kantonalen Rechts, Gruppierungen, die aus ideologischen Gründen geschützte Rechtsgüter gefährden oder verletzen, frühzeitig zu erfassen. Das Strafrecht schützt vor der gemeinen wie vor der mit politischen Motiven begangenen Kriminalität in gleichem und für den freiheitlichen Rechtsstaat angemessenem Masse, in schweren Fällen sogar durch Ahnden von Vorbereitungshandlungen. Weitergehende Vorkehrungen, die staatsgefährdenden Straftaten vorbeugen, bilden Gegenstand der in Revision begriffenen Staatsschutzgesetzgebung des Bundes. Zur Abwehr staatsgefährdender terroristischer oder extremistischer Aktivitäten erliess das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement Weisungen, die der für diese Verfahren zuständigen Bundesanwaltschaft unter parlamentarischer Kontrolle die Befugnis einräumen, ausnahmsweise unter strengen Voraussetzungen Personendaten zu sammeln.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Zürich, den 3. Februar 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**